

„Kulturforum Metzingen e.V.“

Juli 2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kulturforum Metzingen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 72555 Metzingen.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. VR724112 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist
 - die Förderung von Kunst und Kultur,
 - die Förderung der Erziehung und Volksbildung,
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Ebenen, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
 - die Unterstützung von in Not geratenen oder besonders bedürftigen Personen oder Familien.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- durch die künstlerische Betreuung von Kulturschaffenden aus der Region, insbesondere aus Metzingen und den Nachbargemeinden von Metzingen,
 - durch die Förderung, des Austausches, der Kommunikation und der Begegnung der freien kulturellen Gruppen und Künstlerinnen in der Region, sowie der Metzinger Vereinslandschaft,
 - durch Workshops, Seminare und Vorträge zur politischen und kulturellen Bildung,
 - mittels Durchführung von Veranstaltungen insbesondere im Bereich der Breitenkultur.
 - mittels Durchführung von Benefiz-Veranstaltungen zur Werbung für und Entgegennahme von Spenden zum Zwecke der mittelbaren und unmittelbaren Unterstützung von in Not geratenen oder besonders bedürftigen Personen oder Familien.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §52 u. 53 der Abgabenordnung (AO) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und/oder juristische Person werden. Sie muss den Satzungszweck anerkennen und verfolgen.

„Kulturforum Metzingen e.V.“

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zulässig. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Mitglieder, die ihren Beitrag trotz Mahnung nicht fristgerecht bezahlt haben, besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
8. Es besteht die Möglichkeit beitragsfreie Ehrenmitgliedschaften zu begründen. Über die Vergabe einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur wegen außergewöhnlicher (aktiver, ideeller oder materieller) Verdienste um den Verein vergeben werden.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - (a) der Vorstand,
 - (b) der erweiterte Vorstand,
 - (c) die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien (z.B. Fachausschüsse) sowie deren notwendige Ordnungen beschließen.

§ 5 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 2 und höchstens 4 gleichberechtigten Mitgliedern
Vorstandsmitglieder dürfen nur Mitglieder des Vereins werden.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind als gesetzliche Vertreter des Vereins (§26 BGB) jeweils einzelvertretungsberechtigt.
Bankvollmachten mit Einzelvertretungsberechtigung sind auf 2 Vorstandsmitglieder zu beschränken
Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

„Kulturforum Metzingen e.V.“

4. Dem Vorstand obliegt die gemeinschaftliche Leitung des Vereins und damit auch die künstlerische, organisatorische und ökonomische Gestaltung des Vereinsbetriebs.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Der Vorstand hat die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Für die Haftung der Mitglieder des Vorstands gilt § 31 a BGB (beschränkte Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit).

§ 6 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern gemäß §5 sowie zusätzlich aus bis zu 4 Beisitzern. Die Beisitzer sind im Sinne von §26 BGB nicht vertretungsberechtigt.

Die Beisitzer werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren bestimmt, die Amtszeit der Beisitzer richtet sich jedoch nach der jeweiligen Amtszeit des gesetzlichen Vorstands. Die Beisitzer beraten und unterstützen den geschäftsführenden Vorstand und können vereinsinterne Führungsaufgaben wahrnehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden (§ 5 Nr. 5).
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, sowie
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder dem Gesetz ergeben.

§ 8 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres. Der Vorstand ist zur Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung mindestens in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

„Kulturforum Metzingen e.V.“

3. Die Leitung der Versammlung sowie die Protokollführung sind von Mitgliedern des Vorstands wahrzunehmen
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren. Die Kassenprüfer überprüfen die Kasse und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Kalenderjahr und erstatten der Mitgliederversammlung in seiner nächsten Mitgliederversammlung Bericht hierüber.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Vereinsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon- und Kopier- und Druckkosten. Das Gebot der Sparsamkeit ist dabei stets zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Neufassung der Satzung des gemeinnützigen Vereins

„Kulturforum Metzingen e.V.“

7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 11-Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Kino und Kultur Metzingen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und Bestätigung durch das zuständige Amtsgericht in Kraft

Stand Juli 2022